

Mitglied einer Jagdgesellschaft nicht umgehend in einem Folienbeutel verpackt und an den zuständigen Jagdleiter abgibt

c) das von ihm erlegte sichtbar kranke oder dem Wesen nach veränderte sonstige Wild oder als Mitglied einer Jagdgesellschaft, Mitarbeiter eines staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder als Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken verwendet aufgefundenes sonstiges Wild dem zuständigen Jagdleiter nicht umgehend meldet und nach dessen Entscheidung nicht vorschriftsmäßig vergräbt

d) Raubwild und Raubzeug unbefugt außerhalb einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder Abbalgeeinrichtung eines staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder einer Jagdgesellschaft abbalgt oder sich Jagdtrophäen von Raubwild aneignet

e) Erdbaue von Raubwild mit Hunden sprengt

f) Rauchwerk von Raubwild und Raubzeug unsachgemäß lagert oder aufbewahrt oder ohne tierärztliche Genehmigung in den Handel bringt

g) als Halter von Hunden oder Katzen diese in Gebieten, über die eine Tollwutsperrverhängung ist, frei herumlaufen läßt oder als Halter von Hunden diese in Wäldern, die in Tollwut-Sperrgebieten liegen, unberechtigt mit sich führt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Kreistierärzten.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

14.

Anordnung vom 26. März 1970 über den Betrieb und die Benutzung von Fähren und Fähranlegestellen

— Fährordnung —
(GBl. II Nr. 32 S. 231)
— Auszug —

SIS

Ordnungsstrafbestimmung¹

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) eine Fähre ohne Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 5 betreibt

b) eine Fähre entgegen den Bestimmungen des § 4 Absätze 1 bis 3 betreibt

c) eine Fähre führt, die nicht betriebs- und verkehrssicher ist

d) den Weisungen der Aufsichtsorgane gemäß § 5 Abs. 1 ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt

e) durch sein Verhalten die Sicherheit des Fährverkehrs gefährdet

f) es unterläßt, dem Fährmann den Transport gefährlicher Güter gemäß § 14 Abs. 2 anzuzeigen

kann mit einem Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

— dem Vorstand des Wasserstraßenhauptamtes oder den Vorständen der zuständigen Wasserstraßenämter

— den Leitern der Organe der Gewässeraufsicht

— den Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden

— dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik

— den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Wasserstraßenverwaltung, des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik, der Organe der Gewässeraufsicht, der örtlichen Räte und die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

15.

Anordnung Nr. 3 vom 28. April 1970
über die Kennzeichnung
von Luftfahrthindernissen
(GBl. II Nr. 45 S. 327)
— Auszug —

89

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig Luftfahrthindernisse nicht